

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
10 (1863)**

13 (31.3.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523866](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523866)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 3³/₄ gr

1863. Dienstag, 31. März. **N^o. 13.**

Bekanntmachungen.

1) Der Voranschlag der Schulacht Bürgerfeld für das Rechnungsjahr 18⁶³/₆₄ wird vom 25. d. M. bis 1. f. M. bei dem Lehrer Poppe zum Bürgerfelde zur Einsicht der Betheiligten ausliegen. Etwaige Erinnerungen sind binnen dieser Frist bei dem ersten Mitgliede des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, 1863 März 23.

Der Vorstand der Schulacht Bürgerfeld.

2) Der Voranschlag der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore für das Rechnungsjahr 18⁶³/₆₄ wird vom 25. d. M. bis 1. f. M. bei dem Schuljuraten C. Rohleder hinterm Gerberhof zur Einsicht der Betheiligten ausliegen. Etwaige Erinnerungen sind binnen dieser Frist bei dem ersten Mitgliede des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, 1863 März 23.

Der Vorstand der Schulacht II. im Stadtgebiet.

3) Der Voranschlag der katholischen Kirchengemeinde für 18⁶³/₆₄ wird vom 30. d. bis 13. f. M. zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause hieselbst ausliegen. Etwaige Erinnerungen sind binnen dieser Frist bei dem unterzeichneten Kirchenvorstande einzubringen.

Oldenburg, 1863 März 26.

Der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde.

4) Der Voranschlag der hiesigen katholischen Schulgemeinde für das Rechnungsjahr 18⁶³/₆₄ wird vom 27. d. bis 4. f. M. zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause offen liegen.

Oldenburg, 1863 März 24.

Der Vorstand der katholischen Schulgemeinde.

5) Am Mittwoch den 1. April d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen mehrere Haufen Astholz, von der Weganpflanzung des Stadtgebiets geschlagen, als Erbsensträucher, Brennholz etc. brauchbar, öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Käufer versammeln sich bei Rust's Hause an der Alexanderstraße.
(1863 März 27.)

6) Das am 24. Juli 1850 errichtete Testament des weil. Schloßverwalters L. Pull hieselbst, soll am
1. April d. J., Morgens 11 Uhr,
hier publicirt werden.

Oldenburg, am 23. März 1863.

(Großherzogliches Amtsgericht, Abth. I.)

7) Der Rechnungssteller Dinklage hieselbst, ist zum Curator über den vacanten Nachlaß des weil. Schusters Küzen hieselbst bestellt
(Amtsgericht Oldenburg Abth. I.)

8) Ueber die minderjährige Tochter der Johanne Charlotte Amande Schulze hieselbst, ist der Schloßer Anton Wilhelm Die-
drich Schulze hieselbst als Vormund bestellt.

(Amtsgericht Oldenburg Abth. I.)

9) Gefunden: 1 Stück Schirting; 1 Stück Cattun;
1 blau seid. Shlips; 1 Pelzhandmanchette; 1 weißer gehäkel-
ter Kragen.

Stadtrath.

Sitzung vom 20. März 1863.

1) Während in andern Oldenburgischen Hafensplätzen die Schiffsabgaben sich nach der Länge der Zeit richten, während welcher die Hafenanstalten in Anspruch genommen werden, so z. B. in Elsleth für jede Schiffslast

in der ersten Woche 1 sw.,

in den folgenden 6 Wochen für jede Woche 4 sw.,

für jede andere Woche 2 sw. bezahlt,

dabei kein Unterschied gemacht wird, ob ein Schiff beladen oder leer ankommt und es zur Erleichterung für Schiffer, welche diesen Platz häufig besuchen, gestattet ist gegen Vorausbezahlung von 5 sw. per Last für die Entrichtung der Hafensabgaben in Jahr-accord zu treten, wird das Hafengeld am Stau hieselbst noch immer in der von Alters hergebrachten Weise erhoben, so daß für jede einzelne Reise bezahlt wird und zwar:

1. von jedem leer ankommenden und leer abgehenden Schiffe für die Schiffslast 5 sw.,

2. von jedem mit Ladung ankommenden oder mit Ladung abgehenden Schiffe für die Schiffslast 10 sw.,

wobei es keinen Unterschied macht, ob das betr. Schiff die Hafenanstalten nur für einige Tage oder vielleicht für Monate in Anspruch nimmt.

Sowohl des zu geringen Ertrages wegen, als auch wegen des zu Grunde liegenden unrichtigen, einige Schiffe unverhältniß-

mäßig bevorzugenden Principis glaubte der Magistrat nun beantragen zu müssen, hier ebenfalls die althergebrachte Erhebungsweise zu verlassen und sich der z. B. in Elsleth üblichen zu accommodiren. „Wenngleich es nämlich allerdings im Interesse des Handels und der Schifffahrt sei, daß alle Hafengebühren möglichst niedrig seien, so sollten sie doch auch einen angemessenen Theil der Kosten der Unterhaltung des Hafens und der Hafenanstalten wieder aufbringen und dürfe, da sie bisher ganz unverhältnißmäßig niedrig gewesen seien, eine geringe Erhöhung hier gewiß ganz gerechtfertigt erscheinen. Ferner seien bei der bisherigen Erhebungsweise, bei der nicht berücksichtigt sei, ob die Schiffe nur wenige Tage oder längere Zeit im Hafen gelegen, namentlich solche Schiffe ganz unverhältnißmäßig begünstigt, welche unsern Hafen als Winterlager benutzten, wie das, theils der günstigen Tage und der großen Sicherheit, theils eben der niedrigen Hafengebühren wegen schon seit mehreren Jahren vielfach von Barbelern und Dürrießischen Schiffen geschehen sei. Da diese Schiffe meistens leer ankämen und ebenso wieder abgingen, hätten sie nur ein äußerst geringes Hafengeld zu erlegen, wogegen die Hafenanstalten alljährlich erweitert und verstärkt werden müßten.

Da die Abgabe überhaupt nur gering sei, werde ein Unterschied zwischen leeren und beladenen Schiffen nicht gemacht zu werden brauchen, hier aber ebenfalls, wie an andern Hafensplätzen eine Vergünstigung der diesen Platz häufiger besuchenden Schiffe dahin zu gestatten sein, daß sie in einen Jahraccord eintreten könnten.

Es werde daher beantragt das Hafengeld am Stau für die Zukunft folgendermaßen festzustellen:

in den beiden ersten Wochen à Schiffslast 1 gr.,
für jede fernere angefangene Woche 4 sw.

und sei den Schiffen dabei zu gestattet gegen Vorausbezahlung von $7\frac{1}{2}$ gr. für die Last für die Entrichtung der Hafengebühren in Jahraccord zu treten.

Der Stadtrath erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden.

2) Ein abermaliges Gesuch des vom Gymnasium zu Jever an die Stadtmädchenschule hieselbst berufenen Lehrers Böse II., um Erstattung von Umzugskosten ward abschläglich beschieden.

3) Zur Begutachtung von für den Verkehr mit Petroleum und andern derartigen feuergefährlichen Beleuchtungsstoffen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln ward beschlossen eine Commission niederzusetzen, in welche darauf sofort gewählt wurden die Herren Kaufmann J. Schäfer, Fabrikant A. Schulz, Kaufmann J. Harbers.

Allelei.

1) Ein hiesiger Bürger, welcher vor einiger Zeit vom Obergericht mit einer nicht unbedeutenden Geldstrafe belegt war, weil er einem in Dienstgeschäften in seinem Hause anwesenden Polizeidiener die Müze vom Kopfe geschlagen hatte, hat sich mit folgender Beschwerde an den Magistrat gewandt: „wenn er dem Polizeidiener M. ausdrücklich verboten habe in seinem Geschäftslokal in seiner Gegenwart die Müze aufzubehalten, so habe derselbe dennoch neulich seinem Verbote zuwider gehandelt. Er ersuche demnach den Magistrat, den Polizeidiener M. dieserhalb zu bestrafen, auch denselben zu befehligen, „so oft er in sein — des Beschwerdeführers — Haus trete, fortan nicht bloß im Laden, sondern schon, sowie er die Windfangthür passirt, nur mit entblößtem Kopfe ihm gegenüber zu erscheinen, indem seine Hausordnung es so verlange.“ Er bitte um gefällige Benachrichtigung, wie der Polizeidiener M. dieserhalb verwiesen und bestraft sei.

Vom Magistrat ist auf diese Beschwerde erwiedert: die Polizeidiener seien angewiesen, wenn sie im Dienst Wohnungen betreten, auf der Hausflur, in Wirthsstuben, Läden und anderen Geschäftsräumen, bei Hausfuchungen und sonstigen Visitationen, bei Arrestationen u. die zu ihrer Dienstuniform gehörende Dienstkappe nicht abzunehmen, sondern nur durch Anlegung der Hand an dieselbe zu grüßen, in Wohnzimmern dagegen stets entblößten Hauptes zu erscheinen. Der Antrag auf Bestrafung des Polizeidieners M. erscheine demnach unbegründet.

 Mit dem 1. April beginnt ein neues Quartal des Gemeindeblattes. Bestellungen werden sofort erbeten, damit die Zusendung nicht unterbrochen wird. Preis pro Quartal 3³/₄ Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.